



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Zustimmung und Ausführung zum Staatsvertrag
über die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
(ZVS-Gesetz -ZVS ZuAG-)**

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

A Problem

Die 7. HRG - Novelle vom 28. August 2004 hat das Hochschulzulassungsrecht für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge geändert. Die Länder sind verpflichtet, dieses Recht zu einem übereinstimmenden Zeitpunkt neu zu regeln. Die Regierungschefs der Länder haben in Umsetzung der Vorgaben am 22. Juni 2006 den Staatsvertrag über die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) unterzeichnet. Dieser bedarf der Umsetzung in ein Landesgesetz.

Darüber hinaus bedarf der Staatsvertrag der Konkretisierung durch das Landesrecht. Dieses betrifft die Bestimmungen zum Hochschulauswahlverfahren, die Entsendung eines Mitglieds in den Beirat der ZVS, Zuständigkeitsregelungen sowie Satzungs- und Verordnungsermächtigungen.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Staatsvertrag vom 22. Juni 2006 herbeigeführt, der damit den Staatsvertrag vom 24. Juni 1999 ablöst.

Gegenüber dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

- Die Verfahrensart des besonderen Auswahlverfahrens -früher „Medizinerntest“- entfällt einschließlich des Feststellungsverfahrens und aller darauf bezogenen Regelungen. Die Verfahrensart des Allgemeinen Auswahlverfahrens enthält die Bezeichnung "Auswahlverfahren".
- Da die Verfahrensart des Verteilungsverfahrens zurzeit keine praktische Bedeutung hat, beschränkt sich die Regelung des Artikels 10 auf die Wiedergabe des Wortlauts des § 31 Abs. 2 HRG. Die vorgesehene Möglichkeit, während des laufenden Vergabeverfahrens von einem Auswahl- in ein Verteilungsverfahren überzugehen, entfällt.

Die drei Hauptquoten im Auswahlverfahren, die nach Abzug der Vorabquoten (z. B. Härtefälle, öffentlicher Bedarf, Bildungsausländer und Zweitstudienbewerber) gebildet werden, werden neu festgelegt und es wird bestimmt, in welchem quantitativen Verhältnis sie zueinander stehen:

- Die Quote für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation wird auf ein Fünftel der Studienplätze reduziert. Diese Studienplätze werden weiterhin von der ZVS vergeben. Diese Quote soll es den besten Abiturientinnen und Abiturienten ermöglichen, an der Hochschule ihrer Wahl zu studieren ("Abiturbestenquote").
- Die Quote für die Auswahl nach Wartezeit, die bisher den überwiegenden Teil der nach der Vergabe der Vorabquoten und der Leistungsquote verbleibenden Studienplätze enthalten hat, umfasst nunmehr ein Fünftel der Studienplätze und ist damit beträchtlich reduziert worden. Diese Studienplätze werden weiterhin von der ZVS vergeben. Die Wartezeit erfasst nur noch den reinen Zeitablauf und (negativ) die Parkstudienzeiten. Entfallen sind alle Möglichkeiten der Wartezeitverbesserung aufgrund beruflicher Qualifikationen und Tätigkeiten sowie die Begrenzung der Wartezeit auf 16 Halbjahre. Die Wartezeitquote dient der Chancengerechtigkeit für die Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über den Grad ihrer Qualifikation ausgewählt werden können.
- Neu geregelt ist das Auswahlverfahren der Hochschulen, durch welche die nach der Vergabe aller anderen Quoten verbleibenden Studienplätze vergeben werden. Dabei handelt es sich um drei Fünftel der verbleibenden Studienplätze, also um die bei weitem größte Quote.

Darüber hinaus enthält der neue Staatsvertrag einige Änderungen und Ergänzungen, die nicht auf die eingangs genannte Novellierung des Hochschulrahmengesetzes zurückgehen:

- Im Bereich des Kapazitätsrechts gibt es insbesondere folgende Änderungen:
 - Die Vorschrift, welche die Anwendung des Kostennormwertverfahrens anstelle des Curricularnormwertverfahrens ermöglichte, ist entfallen, da die Länder sich gegen die alternative Anwendung dieses Verfahrens zur Kapazitätsberechnung entschieden haben.
 - Der bisherige Artikel 7 Abs. 6, der eine entsprechende Anwendung der für das zentrale Vergabeverfahren geregelten Grundsätze des Kapazitätsrechts auf zulassungsbeschränkte Studiengänge außerhalb des zentralen Vergabeverfahrens vorsah, entfällt, um den Ländern mehr Freiheiten zu geben und eine grundlegende Weiterentwicklung des Kapazitätsrechts zu ermöglichen.

- Die Regelung der für die Ausländerquote geltenden Auswahlkriterien im bisherigen Artikel 12 Abs. 4 wird aus dem Staatsvertrag herausgenommen, um das Vertragswerk zu deregulieren.
- Bei der Verordnungsermächtigung zur Regelung des Verfahrensablaufs wird mit dem Ziel des Zeitgewinns für die Auswahlverfahren der Hochschulen die Möglichkeit der obligatorischen elektronischen Antragstellung vorgesehen, für die allerdings eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung erforderlich ist.
- Bei der Verpflichtung zur Erstattung besonderer Kosten des Sitzlandes erfolgt zur Vereinfachung die Umstellung auf eine pauschalierte Kostenfestsetzung.

Schließlich enthält der neue Staatsvertrag auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. Dezember 2005 Bestimmungen, die auf die Überführung der Zentralstelle in eine andere Rechtsform bei gleichzeitiger Erweiterung ihres Aufgabenspektrums abzielen (zusätzliche Übernahme koordinierender und unterstützender Dienstleistungsaufgaben in den Zulassungsverfahren der Hochschulen):

- Im Interesse einer zügigen Realisierung der Umwandlung der Zentralstelle wird von einer Mindestlaufzeit des neuen Staatsvertrags abgesehen und die Kündigungsfrist nach Artikel 19 Abs. 2 auf ein Jahr verkürzt.
- Der Zentralstelle soll es ermöglicht werden - quasi im Vorgriff auf die künftige Aufgabenstellung - für einzelne Hochschulen auf deren Antrag gegen Kostenerstattung Serviceleistungen zu erbringen, also außerhalb des zentralen Vergabeverfahrens tätig zu werden.

Die in das Gesetz aufgenommenen **Ausführungsbestimmungen** zum Staatsvertrag beinhalten folgende Regelungen:

- Die Vorschriften für die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters des Landes in den Beirat der ZVS (§ 2) sind im Wesentlichen unverändert aus dem noch gültigen Hochschulzulassungsgesetz übernommen worden. Neu eingearbeitet ist die Regelung über die Zählweise der Stimmen für die Beiratswahl, die sich künftig an die Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit anlehnt.

- Die Zuständigkeits- und Ermächtigungsvorschriften (§ 3) sind im Wesentlichen unverändert aus dem noch gültigen Hochschulzulassungsgesetz übernommen worden.
- Der § 4 konkretisiert das Auswahlverfahren der Hochschule. Durch die Übernahme der Regeln des Staatsvertrags wird den Hochschulen dabei ein hohes Maß an Entscheidungsfreiheit übertragen. Die langjährige Forderung der Hochschule nach Stärkung ihres Auswahlrechts wird dadurch umgesetzt, dass die Hochschule künftig neben dem Auswahlmaßstab „Grad der Qualifikation“ mindestens einen weiteren Auswahlmaßstab aus dem vorgegebenen Katalog zu wählen hat. Der Auswahlmaßstab „Grad der Qualifikation“ allein ist ein zu allgemeines Auswahlkriterium. Das Hinzuziehen eines weiteren Auswahlmaßstabs ermöglicht **eine qualifizierte Auswahl** der Studienbewerber. Mit der qualifizierten Auswahl wird die Hoffnung verknüpft, dass die Hochschulen die Studienerfolgsquote erhöhen werden und damit die vorhandenen Studienplatzkapazitäten effektiver genutzt werden. Welchen weiteren Auswahlmaßstab sie wählt, bleibt ihr überlassen. Allerdings schreibt der neue Gesetzentwurf vor, dass die Hochschule sog. Länderquoten zu bilden hat, wenn sie den Auswahlmaßstab „Grad der Qualifikation“ in Kombination allein mit dem Auswahlmaßstab der gewichteten Einzelnoten wählt. Diese neue Regelung, die die ZVS auch in ihrem Verfahren anwendet, soll Ungerechtigkeiten in der Vergleichbarkeit der Abiturzeugnisse der Länder verhindern.

Zu regeln ist noch das Zulassungsrecht für die zulassungsbeschränkten Studiengänge, das nicht vom Staatsvertrag erfasst wird. Dafür wird es erstmals in Schleswig-Holstein ein eigenständiges Gesetz geben. Dieses wird nach Inkrafttreten des Staatsvertrags dem Landtag zur Beschlussfassung zugeleitet. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bleiben die jetzt gültigen Regeln in Kraft, längstens jedoch bis zum Vergabeverfahren für das Sommersemester 2008.

Im Übrigen wird auf den anliegenden Gesetzentwurf nebst Begründung verwiesen.

C Alternativen

keine

D Kosten und Verwaltungsaufwand

Der Anteil des Landes Schleswig-Holstein an den Kosten der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen wird sich voraussichtlich nicht erhöhen.

Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

E Federführung

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.

Entwurf eines
Zustimmungs- und Ausführungsgesetz
zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen
(ZVS – Gesetz -ZVS ZuAG-)
Vom . 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

- (1) Dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird in der Anlage veröffentlicht.
- (3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

§ 2

Beirat der Zentralstelle

- (1) Die Vertreterin oder der Vertreter des Landes im Beirat der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren von den Präsidentinnen und Präsidenten der staatlichen Hochschulen auf deren Vorschlag gewählt; sie müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (2) Bei der Wahl haben die Präsidentinnen und Präsidenten der staatlichen Hochschulen je angefangene 2000 Studierende in der Regelstudienzeit eine Stimme. Hat eine Präsidentin oder ein Präsident danach mehrere Stimmen, kann sie oder er diese nur insgesamt für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgeben. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Präsidentinnen und Präsidenten der staatlichen Hochschulen bestimmen aus ihrer Mitte eine Person, die für die Durchführung der Wahl verantwortlich ist.

(4) Die Hochschulen unterstützen und beraten die gewählte Vertreterin oder den gewählten Vertreter bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Beirat.

§ 3

Zuständigkeiten und Ermächtigungen

(1) Das für Hochschulen zuständige Ministerium (Ministerium) ist zuständige Landesbehörde im Sinne des Artikels 7 Abs. 4 des Staatsvertrags.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, Verordnungen nach Artikel 15 Abs. 1 Staatsvertrag zu erlassen. § 62 des Landesverwaltungsgesetzes findet keine Anwendung. Der Senat der Hochschule regelt die Einzelheiten des Auswahlverfahrens nach § 4 Abs. 1, insbesondere die Festlegung der Auswahlmaßstäbe, durch Satzung.

(3) Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, können abweichend von § 60 des Landesverwaltungsgesetzes im Nachrichtenblatt des Ministeriums verkündet werden. Auf sie ist unter Angabe der Stelle ihrer Verkündung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein hinzuweisen.

§ 4

Auswahlverfahren der Hochschule

(1) In Auswahlverfahren bei den in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengängen vergibt die Hochschule die Studienplätze innerhalb der Quote nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags nach folgenden Auswahlmaßstäben:

1. nach dem Grad der Qualifikation,
2. nach den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
4. nach der Art eines fachlich relevanten Praktikums, einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
5. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll, oder
6. aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach den Nummern 1 bis 5.

Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Die Hochschule hat neben dem Auswahlmaßstab nach Satz 1 Nr. 1 mindestens einen weiteren Auswahlmaßstab zu wählen. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. Bewerberinnen und Bewerber, die nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Staatsvertrags ausgewählt wurden, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

(2) Soweit die Hochschule die Kombination der Auswahlmaßstäbe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wählt, sind Landesquoten entsprechend Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrags zu bilden. Landesquoten werden jedoch nur gebildet, wenn innerhalb der Quote nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags mehr als 50 Plätze zur Verfügung stehen.

§ 5

Falschangaben im Bewerbungsverfahren

Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber gegenüber einer Hochschule falsche Angaben über die für die Auswahl von Bewerberinnen oder Bewerbern maßgeblichen Daten macht und diese Falschangabe ursächlich für die Vergabe eines Studienplatzes an sie oder ihn war, ist ihr oder ihm die Einschreibung zum Studium zu versagen. Wenn die Immatrikulation bereits erfolgt ist, ist sie oder er zu exmatrikulieren.

§ 6

Übergangbestimmungen

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Februar 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 131), außer Kraft. Es ist jedoch auf die Vergabe der Studienplätze zum Sommersemester 2007 weiter anzuwenden. Es ist ferner auf die Vergabe der Studienplätze der höheren Fachsemester zum Wintersemester 2007/2008 und Sommersemester 2008 weiter anzuwenden.

(2) Die Landesverordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen vom 7. April 2006 (NBl. MWV S. 79) und die Kapazitätsverordnung vom 25. November 1993 (NBl. Schl.-H. S. 457, ber. 1995 S. 85), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 10.

Mai 2004 (NBI. MBWFK –Hochschule- S. 132), bleiben bis zum Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften weiterhin in Kraft; § 3 Abs. 2 findet Anwendung.

(3) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen sind, finden die §§ 3 bis 8 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Februar 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 131), die Auswahlverordnung vom 7. Mai 1993 (NBI. Schl.-H S. 184, ber. 1994 S. 7) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 5. April 1994 (NBI. MWFK/MFBWS S. 190) und die Kapazitätsverordnung vom 25. November 1993 (NBI. Schl.-H. S. 457, ber. 1995 S. 85), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 10. Mai 2004 (NBI. MBWFK –Hochschule- S. 132), bis zum Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften weiter Anwendung, letztmalig jedoch für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2008.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 2

Staatsvertrag
über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: "die Länder" genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Aufgaben der Zentralstelle

(1) ¹Die auf Grund des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle - ZVS -) mit dem Sitz in Dortmund hat die Aufgabe,

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren zu vergeben (Verfahren der Zentralstelle),
2. die Hochschulen bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 zu unterstützen,
3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

²Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. ³Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. ⁴Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Zentralstelle kann ferner auf Antrag einzelner oder mehrerer Länder und gegen vollständige Erstattung der entstehenden Kosten für Hochschulen dieser Länder besondere zentrale, auch gemeinsame Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren durchführen.

(3) Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 kann die Zentralstelle zusätzliche Leistungen für einzelne Hochschulen auf deren Antrag gegen vollständige Erstattung der entstehenden Kosten erbringen.

(4) Die Zentralstelle kann sonstige hochschulorientierte Dienstleistungsaufgaben für einzelne Hochschulen auf deren Antrag gegen vollständige Erstattung der entstehenden Kosten übernehmen.

Artikel 2

Rechtsstellung der Zentralstelle

(1) ¹Soweit in diesem Staatsvertrag oder in den Rechtsverordnungen nach Artikel 15 nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht des Sitzlandes. ²Die Zentralstelle gilt für die Anwendung des Rechts des Sitzlandes zugleich als dessen Einrichtung.

(2) Die in der Zentralstelle tätigen Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sind Bedienstete des Sitzlandes.

(3) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht und unbeschadet der Entscheidungen des Verwaltungsausschusses die Fachaufsicht über die Zentralstelle.

Artikel 3

Organe der Zentralstelle

Organe der Zentralstelle sind:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Beirat,
3. die Direktorin oder der Direktor.

Artikel 4

Der Verwaltungsausschuss

(1) ¹Dem Verwaltungsausschuss gehören als Mitglieder je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien der Länder an. ²Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses kann der Bund zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme entsenden. ³Der Verwaltungsausschuss kann weitere Personen hinzuziehen.

(2) Der Verwaltungsausschuss beschließt über:

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 15),

2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Verfahren der Zentralstelle (Artikel 8 Abs. 1),
3. die Verfahrensart (Artikel 8 Abs. 2 und 3),
4. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 8 Abs. 4),
5. Anträge nach Artikel 1 Abs. 2,
6. den Haushaltsvorentwurf und die Feststellung der Jahresrechnung (Artikel 16),
7. die Zustimmung zur Besetzung der Stelle der Direktorin oder des Direktors,
8. die gemeinsame Geschäftsordnung für sich und den Beirat sowie über die Geschäftsordnung und die Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle einschließlich der Information von Studienberatungsstellen sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerbern,
9. die statistische Auswertung der bei der Zentralstelle anfallenden Daten und deren Veröffentlichung,
10. Kostenregelungen nach Artikel 1 Abs. 2 und 3.

(3) ¹Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung seines Stimmrechts ermächtigen.

(4) ¹Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. ²In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich. ³Im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 genügt die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

Artikel 5 **Der Beirat**

(1) ¹Dem Beirat gehört je Land eine Vertreterin oder ein Vertreter an, die oder der von den staatlichen Hochschulen des Landes nach Landesrecht bestimmt worden ist. ²Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. ³Sie sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

(2) ¹Der Beirat kann Empfehlungen zu den in Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 9 genannten Angelegenheiten geben. ²Er ist vor einem Beschluss des Verwaltungsausschusses nach Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 zu hören.

Artikel 6

Leitung der Zentralstelle

(1) Die Direktorin oder der Direktor wird durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium des Sitzlandes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss bestellt.

(2) Die Direktorin oder der Direktor vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte der Zentralstelle.

Artikel 7

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) ¹Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 15 Abs. 1 Nr. 10 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. ²Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. ³Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. ⁴Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) ¹Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. ²Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) ¹Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. ²Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtli-

chen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. ³Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. ⁴Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. ⁵Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. ⁶Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. ⁷Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 8

Einbeziehung von Studiengängen

(1) ¹In das Verfahren der Zentralstelle ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. ²In das Verfahren der Zentralstelle soll ein Studiengang einbezogen werden, wenn nur für die Mehrzahl der staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze mindestens erreicht. ³Das Glei-

che gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle ist insbesondere festzulegen,

1. ob für den Studiengang

a) ein Verteilungsverfahren (Artikel 9 Abs. 1) oder

b) ein Auswahlverfahren (Artikel 9 Abs. 2)

durchzuführen ist,

2. für welchen Bewerberkreis die Einbeziehung gilt,

3. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) ¹In den einbezogenen Studiengängen findet ein Auswahlverfahren statt, sofern nicht ein Verteilungsverfahren festgelegt wird. ²Die Verfahrensart ist für jedes Vergabeverfahren zu überprüfen. ³Die Festlegung eines Verteilungsverfahrens ist auf höchstens zwei aufeinander folgende Vergabeverfahren beschränkt.

(4) ¹Die Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle kann befristet werden. ²Die Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 9 Verfahrensarten

(1) In Studiengängen, in welchen in den beiden vorangegangenen Semestern alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden konnten und die Zahl der Eingeschriebenen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht oder nicht wesentlich überschritten hat, soll ein Verteilungsverfahren festgelegt werden, es sei denn, dass auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze wesentlich übersteigen wird.

(2) In Studiengängen, in welchen im Hinblick auf die Einschreibungsergebnisse vorangegangener Semester zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Gesamt-

zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze so wesentlich übersteigen wird, dass ein Verteilungsverfahren nicht beschlossen werden kann, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

Artikel 10 **Verteilungsverfahren**

(1) In einem Verteilungsverfahren nach Artikel 9 Abs. 1 werden die an den einzelnen Hochschulen vorhandenen Studienplätze von der Zentralstelle möglichst nach den Ortswünschen der Bewerberinnen und Bewerber und, soweit notwendig, bis zu einem Viertel der Studienplätze nach dem Grad der nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium, im Übrigen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen vergeben.

(2) ¹Im Verteilungsverfahren ist ein Teil der Studienplätze ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, vorzubehalten.

Artikel 11 **Auswahlverfahren**

(1) ¹In einem Auswahlverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber nach den Artikeln 12 und 13 sowie nach Absatz 4 ausgewählt. ²Bei den Bewerbungen für diese Studienplätze dürfen sechs Ortswünsche in einer Rangliste angegeben werden. ³Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden in den Fällen des Artikels 13 Abs. 1 Nr. 3 von der Hochschule zugelassen. ⁴Im Übrigen werden sie den einzelnen Hochschulen möglichst nach ihren Ortswünschen und, soweit notwendig, in den Fällen des Artikels 13 Abs. 1 Nr. 1 vor allem nach dem Grad der nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium, in allen anderen Fällen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen zugewiesen. ⁵Ist danach im Einzelfall keine Zulassung möglich, rückt die rangnächste Bewerberin oder der rangnächste Bewerber der jeweiligen Gruppe nach, sofern sie oder er sich für eine Hochschule beworben hat, an der noch Studienplätze frei sind.

(2) ¹Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,

2. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S.549) in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung oder aus der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,
4. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

(3) Wer zum Bewerbungstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(4) Studienplätze nach Artikel 14 Abs. 3, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

Artikel 12

Vorabquoten

(1) ¹In einem Auswahlverfahren sind bis zu zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,

4. Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
5. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium),
6. in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

²Die Quote nach Satz 1 Nr. 6 soll nur gebildet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Anteil der ihr unterfallenden Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtzahl mindestens eins vom Hundert beträgt; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 13.

(2) ¹Die Quoten nach Absatz 1 Satz 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. ²Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl. ³Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus der Quote nach Absatz 1 Nr. 3 werden nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 vergeben. ⁴Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 werden nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 vergeben.

(3) ¹Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ²Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(6) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten ausgewählt.

(7) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 13 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

Artikel 13 **Hauptquoten**

(1) Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 12 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu einem Fünftel der Studienplätze an jeder Hochschule durch die Zentralstelle nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium. ²Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden. Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. ⁴Solange die Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, werden für die Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber Landesquoten gebildet. ⁵Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um drei Zehntel erhöht. ⁶Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;
2. zu einem Fünftel der Studienplätze nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit). ²Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nicht angerechnet;
3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens. ²Die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze in diesem Verfahren nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere
 - a) nach dem Grad der Qualifikation,

- b) nach den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
- c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
- d) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
- e) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
- f) auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis e.

³Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. ⁴Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden. ⁵In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 2 Buchstabe a bis d genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. ⁶Bewerberinnen und Bewerber, die nach Nummer 1 oder 2 ausgewählt wurden, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann bei Ranggleichheit eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 vorgesehen werden.

(3) ¹Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 nach Anwendung der Absätze 1 und 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 11 Abs. 2 angehört. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(4) Aus den Quoten nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Absatz 1 Nr. 3 vergeben.

Artikel 14 **Verfahrensvorschriften**

(1) ¹Wer nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 von einer Hochschule ausgewählt worden ist, wird von der Hochschule zugelassen. ²Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält von

der Hochschule einen auf die Auswahl in ihrem Verfahren beschränkten Ablehnungsbescheid. ³Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) Die Zentralstelle ermittelt in den Quoten nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6, Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Artikel 11 Abs. 4 auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, an welcher Hochschule eine Zulassung erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die von der Zentralstelle Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibvoraussetzungen vorliegen.

(5) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Zentralstelle über die Zulassungsanträge findet nicht statt.

(6) ¹Beruhet die Zulassung durch die Hochschule oder die Zentralstelle auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird sie zurückgenommen; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann sie zurückgenommen werden. ²Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung durch die Zentralstelle ausgeschlossen.

(7) Die Zentralstelle ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 15 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

Artikel 15 **Rechtsverordnungen**

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Verteilungs- und Auswahlkriterien (Artikel 10 bis 12 sowie 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2),
2. die Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 und 2, Artikel 12 Abs. 1,
3. den Ablauf des Verteilungsverfahrens nach Artikel 10,

4. die Festlegungen nach Artikel 8 Abs. 2,
 5. den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Zentralstelle zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden;
 6. den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
 7. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 11 Abs. 4,
 8. die Einbeziehung und die Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen,
 9. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 7,
 10. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 7, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht;
 11. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 4.
- (2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist.

Artikel 16

Haushalt der Zentralstelle

(1) Der Haushaltsvorentwurf bedarf der Zustimmung der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und der Finanzministerien der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

(2) ¹Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der Zentralstelle nach den Beschlüssen der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und der Finanzministerien der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen. ²Die Länder verpflichten sich, dem Sitzland den rechnermäßigen Zuschussbetrag anteilig zu erstatten. ³Der Betrag wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. ⁴Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen

men der Länder. ⁵Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. ⁶Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorausgehenden Haushaltsjahres.

(3) ¹Die in die Haushaltsrechnung der Zentralstelle nicht eingehenden besonderen Kosten des Sitzlandes, die im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit und für die Aufsicht über die Zentralstelle entstehen, werden von den übrigen Ländern dem Sitzland durch eine Pauschalzahlung in Höhe von insgesamt 2 vom Hundert des Erstattungsbetrages nach Absatz 2 Satz 2 abgegolten. ²Hierfür gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(4) ¹Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplans fällig. ²Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

(5) ¹Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Sitzland geltenden Vorschriften maßgebend. ²Das Sitzland teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragschließenden Ländern mit.

Artikel 17

Staatlich anerkannte Hochschulen

¹Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen werden. ²Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss. ³Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrags.

Artikel 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Zentralstelle vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle.

Artikel 19 **Schlussvorschriften**

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt ist. ²Er findet erstmals auf das seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren Anwendung. ³Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) ¹Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrags ist die Zentralstelle aufzulösen. ²Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. ³Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrags entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrags hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 16 Abs. 2 zu erstatten.

(5) Über die Verwendung des der Zentralstelle dienenden Vermögens beschließen die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und die Finanzministerien der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Berlin, den 22. Juni 2006

Für das Land Baden-Württemberg:
gez. Günther H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:
gez. Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin:
gez. Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:
gez. Mathias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:
gez. Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
gez. Ole von Beust

Für das Land Hessen:
gez. Roland Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
gez. Dr. Harald Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:
gez. Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
gez. Dr. Jürgen Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz:
gez. Kurt Beck

Für das Saarland:
gez. Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:
gez. Prof. Dr. Georg Milbradt

Für das Land Sachsen-Anhalt:
gez. Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:

gez. Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:

gez. Dieter Althaus

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Anlass und Ziel des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Zustimmung zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 erteilt und es werden die notwendigen Ausführungsbestimmungen beschlossen.

B. Besonderer Teil

Zu §§ 1 bis 3:

In § 1 wird die Zustimmung zum Staatsvertrag gegeben. Die Vorschriften für die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters des Landes in den Beirat der ZVS (§ 2) sind im Wesentlichen unverändert aus dem bisherigen Hochschulzulassungsgesetz übernommen worden. Neu eingearbeitet ist die Regelung über die Zählweise der Stimmen für die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters, die sich künftig an die Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit anlehnt. In § 3 sind die Zuständigkeits- und Ermächtigungsvorschriften im Wesentlichen unverändert aus dem bisherigen Hochschulzulassungsgesetz übernommen worden. Mit dem vorliegenden Gesetz wird der Staatsvertrag über die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 umgesetzt. Insoweit handelt es sich zwar nicht unmittelbar um die Umsetzung von Rechtsvorschriften des Bundes, aber gleichwohl um bundeseinheitliches, für Schleswig-Holstein zwingendes Recht. Daher ist es erforderlich, dass die Verordnungen, die zur Ausgestaltung des Staatsvertrages notwendig sind, nicht der befristeten Geltungsdauer gemäß § 62 Landesverwaltungsgesetz unterliegen.

Zu § 4:

Artikel 13 Abs. 3 Staatsvertrag verpflichtet die Länder, das Hochschulauswahlrecht nach Maßgabe des Staatsvertrags zu konkretisieren. § 4 ist Ausfluss dieser Verpflichtung. Mit der Umsetzung des Staatsvertrags in das Landesrecht wird den Hochschulen dabei ein hohes Maß an Entscheidungsfreiheit übertragen. Die Hochschule hat künftig neben dem Auswahlmaßstab „Grad der Qualifikation“ mindestens einen weiteren Auswahlmaßstab aus dem vorgegebenen Katalog zu wählen. Der Auswahlmaßstab „Grad der Qualifikation“ allein ist ein zu allgemeines Auswahlkriterium. Das Hinzuziehen eines weiteren Auswahlmaßstabs ermöglicht **eine qualifizierte Auswahl** der Studienbewerber. Welchen weiteren Auswahlmaßstab sie wählt, bleibt ihr überlassen. Allerdings schreibt das Gesetz vor, dass die Hochschule sog. Länderquoten zu bilden hat, wenn sie den Auswahlmaßstab „Grad der Qualifikation“ in Kombination

allein mit dem Auswahlmaßstab der gewichteten Einzelnoten wählt. Diese Regelung soll Ungerechtigkeiten in der Vergleichbarkeit der Abiturzeugnisse der Länder verhindern.

Zu §§ 5 bis 7:

In § 5 wird die Folge für Studienbewerberinnen und -bewerber geregelt, wenn sie falsche Angaben im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens machen, die relevant für eine Zulassung für das gewählte Studium sind.

Um eine bessere Übersichtlichkeit und Rechtsklarheit zu erreichen, ist beabsichtigt, die Vorschriften für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die in das ZVS-Verfahren einbezogen sind, und diejenigen für die örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge (Landesverfahren) zukünftig in zwei Landesgesetzen zu regeln. Für die Übergangszeit bis zur Verabschiedung des Gesetzes über das Verfahren für die örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge ist es erforderlich, die bisherigen einschlägigen Rechtsvorschriften weiter anzuwenden. Dies regelt § 6.

§ 7 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zum Staatsvertrag (Anlage zu § 1 Abs. 2):

I. Allgemeines

Mit dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 haben die Länder erstmals die rechtliche Grundlage für ein zentrales Zulassungsverfahren in den zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie für eine einheitliche Ermittlung und Festsetzung der Studienplatzkapazitäten an den Hochschulen geschaffen. Sie sind damit dem durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 1972 (s. amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts, Band 33, S. 303 ff.) präzisierten verfassungsrechtlichen Gebot nachgekommen, in diesen Studiengängen zentral und nach einheitlichen Kriterien über die Zulassung zu entscheiden und für eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazitäten zu sorgen. Seit dem Wintersemester 1973/74 führt die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund die Studienplatzvergabe durch.

Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 hatte im Wesentlichen die Anpassung des Hochschulzulassungsrechts an die Regelungen des am 30. Januar 1976 in Kraft getretenen Hochschulrahmengesetzes (HRG) zum Inhalt.

Durch den Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 ist im Hinblick auf das Zweite Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 28. März 1985 insbesondere die Zulassung zu den so genannten harten Numerus-clausus-Studiengängen durch die Einführung des besonderen Auswahlverfahrens neu geregelt worden.

Der Abschluss des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 war auf Grund der deutschen Einigung notwendig geworden. Von allen 16 Ländern abgeschlossen, hat er insbesondere die durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1130) erfolgten Änderungen und Ergänzungen des Hochschulrahmengesetzes umgesetzt.

Der Abschluss des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 ging auf das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 (BGBl. I S. 2190) zurück, durch das insbesondere die Möglichkeit eröffnet wurde, (nach Abzug der Vorabquoten) bis zu 24 % der

verbleibenden Studienplätze durch unmittelbar von den Hochschulen durchgeführte Auswahlverfahren zu vergeben sowie im zentralen Vergabeverfahren bei der Ortsverteilung für bis zu 25 % der Studienplätze den Grad der Qualifikation als erstes Hilfskriterium nach der Ortpräferenz vorzusehen.

Der Abschluss eines neuen Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen ist im Hinblick auf das Siebte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 28. August 2004 (BGBl. I S. 2298)* erforderlich.

Mit diesem Staatsvertrag kommen die Länder ihrer Verpflichtung nach, ihr Hochschulzulassungsrecht zu einem übereinstimmenden Zeitpunkt entsprechend den §§ 29 - 35 HRG zu regeln; der Staatsvertrag muss spätestens zum 4. September 2007 in Kraft treten (vgl. § 72 Abs. 1 Satz 8 sowie Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 des Hochschulrahmengesetzes).

Nach § 72 Abs. 2 Satz 2 HRG sind bereits seit dem Wintersemester 2005/06 die Vorschriften der Artikel 7 bis 16 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 nach Maßgabe des § 30 Abs. 3, des § 31 Abs. 3, des § 32 Abs. 3 und 4, des § 34 und des § 35 HRG in der ab 4. September 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

Auf Grund der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes ergeben sich gegenüber dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 folgende Änderungen:

- Die Verfahrensart des besonderen Auswahlverfahrens (s. Artikel 14 - alt -) entfällt einschließlich des Feststellungsverfahrens und aller darauf bezogenen Regelungen (s. Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Artikel 4 Abs. 2 Nr. 5, Artikel 16 Abs. 1 Nr. 10 bis 12 und Artikel 18 - jeweils alt -). Die Verfahrensart des Allgemeinen Auswahlverfahrens enthält die Bezeichnung "Auswahlverfahren".
- Da die Verfahrensart des Verteilungsverfahrens zurzeit keine praktische Bedeutung hat, beschränkt sich die Regelung des Artikels 10 auf die Wiedergabe des Wortlauts des § 31 Abs. 2 HRG. Die bisher in Artikel 8 Abs. 5 vorgesehene Möglichkeit, während des laufenden Vergabeverfahrens von einem Auswahl- in ein Verteilungsverfahren überzugehen, entfällt;

* zur Begründung der 7. HRG-Novelle s. die Drucksachen 15/1498 und 15/3475 des Deutschen Bundestages.

Artikel 13 Abs. 1 formuliert die drei Hauptquoten neu und legt fest, in welchem quantitativen Verhältnis sie zueinander stehen:

- die Quote für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation, in der bisher die überwiegende Zahl der nach der Vergabe der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze zu vergeben war, wird auf ein Fünftel der an jeder Hochschule verbliebenen Studienplätze reduziert (Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1- neu -); sie wird weiterhin von der Zentralstelle vergeben; für die Verteilung der in dieser Quote Ausgewählten bestimmt Artikel 11 Abs. 1 Satz 4, der § 31 Abs. 3 Satz 2 HRG umsetzt, dass als Verteilungskriterium nach den Ortswünschen primär der Grad der Qualifikation maßgebend ist. Diese Quote soll es den besten Abiturientinnen und Abiturienten ermöglichen, an der Hochschule ihrer Wahl zu studieren ("Abiturbestenquote");
- die Quote für die Auswahl nach Wartezeit (Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 - neu -), die bisher den überwiegenden Teil der nach der Vergabe der Vorabquoten und der Leistungsquote verbleibenden Studienplätze umfasst hat, umfasst nunmehr "ein Fünftel" der nach der Vergabe der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze und ist damit beträchtlich reduziert worden; sie wird weiterhin von der Zentralstelle vergeben; die Berechnung der Wartezeit erfasst nur noch den reinen Zeitablauf und (negativ) die Parkstudienzeiten; entfallen sind nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 HRG alle Möglichkeiten der Wartezeitverbesserung aufgrund beruflicher Qualifikationen und Tätigkeiten sowie die Begrenzung der Wartezeit auf 16 Halbjahre; für die Ortsverteilung sind - den Vorgaben des § 31 Abs. 3 Satz 2 HRG entsprechend - nach den Ortswünschen primär soziale Gründe maßgeblich. Die Wartezeitquote dient der Chancengerechtigkeit für die Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über den Grad ihrer Qualifikation ausgewählt werden können.
- Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 - neu - regelt die Auswahlverfahren der Hochschulen, durch welche die nach der Vergabe aller anderen Quoten verbleibenden Studienplätze vergeben werden; dabei handelt es sich um drei Fünftel der nach der Vergabe der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze, also um die bei weitem größte Quote. Die Regelung beschränkt sich auf die Wiedergabe des Wortlauts der Regelung des § 32 Abs. 3 Nr. 3 HRG. Hinsichtlich der Festlegung der zulässigen Auswahlkriterien bedarf sie der Konkretisierung durch das jeweilige Landesrecht; festgelegt ist nur, dass dem Grad der Qualifikation bei der Auswahl ein "maßgeblicher Einfluss" zukommen muss. An die Stelle einer möglichen Begrenzung der Teilnehmerzahl unter alleiniger Anwendung des Kriteriums des Grades der Qualifikation (s. Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 b Satz 4 und 5 - alt -) tritt die Möglichkeit einer

Vorauswahl unter möglicher Anwendung weiterer Kriterien unter Einschluss des Grades der Ortspräferenz.

- Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 sichert - in Umsetzung des § 32 Abs. 1 Satz 2 HRG - den Bewerberinnen und Bewerbern im Auswahlverfahren eine Mindestzahl von sechs Ortswünschen; mit dieser Regelung wird inzident anerkannt, dass es im Interesse einer Entlastung der Hochschulen grundsätzlich zulässig ist, die Zahl der Ortswünsche zu beschränken.

Darüber hinaus enthält der neue Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen gegenüber dem bisherigen Staatsvertrag einige Änderungen und Ergänzungen, die nicht auf die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes zurückgehen:

- In Artikel 3 Nr. 3 und Artikel 6 wird die bisherige Bezeichnung „Leiterin oder Leiter“ (der Zentralstelle) durch die genauere Bezeichnung „Direktorin oder Direktor“ ersetzt.
- Im Bereich des Kapazitätsrechts gibt es folgende Änderungen:
 - Die Formulierung des Artikels 7 Abs. 1 Satz 1 wird redaktionell angepasst;
 - der bisherige Artikel 7 Abs. 4, der die Anwendung des Kostennormwertverfahrens anstelle des in Absatz 2 geregelten Curricularnormwertverfahrens ermöglichte, ist entfallen, da die Länder sich gegen die alternative Anwendung dieser beiden Verfahren zur Kapazitätsberechnung entschieden haben;
 - der bisherige Artikel 7 Abs. 6, der eine entsprechende Anwendung der für das zentrale Vergabeverfahren geregelten Grundsätze des Kapazitätsrechts auf zulassungsbeschränkte Studiengänge außerhalb des zentralen Vergabeverfahrens vorsah, entfällt, um eine grundlegende Weiterentwicklung des Kapazitätsrechts zu ermöglichen;
 - die neu formulierte Verordnungsermächtigung des Artikels 15 Abs. 1 Nr. 10 stellt klar, dass Zulassungszahlen nach Landesrecht auch in anderer Rechtsform festgesetzt werden können.
- Die Regelung der für die Ausländerquote geltenden Auswahlkriterien im bisherigen Artikel 12 Abs. 4 wird aus dem Staatsvertrag herausgenommen, um das Vertragswerk zu deregulieren.

- Bei der Verordnungsermächtigung zur Regelung des Verfahrensablaufs (jetzt Artikel 15 Abs. 1 Nr. 5) wird im Hinblick auf die notwendige Beschleunigung der Datenerfassung mit dem Ziel des Zeitgewinns für die Auswahlverfahren der Hochschulen die Möglichkeit der obligatorischen elektronischen Antragstellung vorgesehen, für die eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung erforderlich ist; wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht muss die Pflicht zur Antragstellung *online* aus verfassungsrechtlichen Gründen mit einer Härteklausel zugunsten von Personen versehen werden, denen eine elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist.
- Bei der Verpflichtung zur Erstattung besonderer Kosten des Sitzlands (jetzt Artikel 16 Abs. 3) erfolgt zur Vereinfachung die Umstellung auf eine pauschalierte Kostenfestsetzung.
- Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 regelt den Übergang vom bisherigen zum neuen Staatsvertrag dahin gehend, dass der neue Staatsvertrag erstmals auf das seinem Inkrafttreten unmittelbar folgende Vergabeverfahren Anwendung findet und dass der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 mit dem Abschluss des dem ersten Verfahren nach neuem Recht vorangehenden Vergabeverfahrens außer Kraft tritt.

Schließlich enthält der neue Staatsvertrag auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. Dezember 2005 Bestimmungen, die auf die Überführung der Zentralstelle in eine andere Rechtsform bei gleichzeitiger Erweiterung ihres Aufgabenspektrums in Richtung auf die zusätzliche Übernahme koordinierender und unterstützender Dienstleistungsaufgaben in den Zulassungsverfahren der Hochschulen abzielen:

- Im Interesse einer zügigen Realisierung der Umwandlung der Zentralstelle wird von einer Mindestlaufzeit des neuen Staatsvertrags abgesehen und die Kündigungsfrist nach Artikel 19 Abs. 2 auf ein Jahr verkürzt.
- Bestandteil des Verfahrens des Abschlusses des neuen Staatsvertrags soll eine Erklärung der Länder sein, die den Entschluss zu einer beschleunigten Umwandlung der Zentralstelle bekräftigt.
- Artikel 1 Abs. 4 ermöglicht es der Zentralstelle - quasi im Vorgriff auf die künftige Aufgabenstellung - für einzelne Hochschulen auf deren Antrag gegen vollständige Erstattung der entstehenden Kosten Serviceleistungen zu erbringen, also außerhalb des zentralen Vergabeverfahrens tätig zu werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1: (Aufgaben der Zentralstelle)

Die Zentralstelle ist durch den Staatsvertrag vom 20. Oktober 1972, der am 1. Mai 1973 in Kraft trat, als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet worden. Sie wird von den Ländern gemeinsam getragen.

Absatz 1 Satz 1 regelt die Kernaufgaben der Zentralstelle:

Nach Nr. 1 hat die Zentralstelle die Aufgabe, Studienplätze des ersten Fachsemesters an staatlichen Hochschulen zu vergeben. Ergänzend hat sie die Aufgaben, die Hochschulen bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 zu unterstützen (Nr. 2) und für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen (Nr. 3).

Die Sätze 2 bis 4 legen fest, auf welchen Personenkreis sich die Zuständigkeit der Zentralstelle erstreckt.

Die Absätze 2 bis 4 regeln, welche weiteren Aufgaben die Zentralstelle übernehmen darf:

Nach Absatz 2 können der Zentralstelle besondere zentrale Verteilungs- oder Auswahlverfahren für einzelne oder mehrere Länder auf Antrag gegen Erstattung der Kosten übertragen werden. Derartige Landesverfahren können auch gemeinsam für mehrere Länder durchgeführt werden.

Nach Absatz 3 darf die Zentralstelle bei der Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschulen zusätzliche kostenpflichtige Leistungen für einzelne Hochschulen auf deren Antrag erbringen.

Absatz 4 erstreckt diese Aufgabe auf die Übernahme sonstiger, d. h. außerhalb des zentralen Vergabeverfahrens anfallender, hochschulorientierter Dienstleistungen; auch sie darf die Zentralstelle auf Antrag einzelner Hochschulen gegen Erstattung der entstehenden Kosten übernehmen.

Zu Artikel 2: (Rechtsstellung der Zentralstelle)

Als Gemeinschaftseinrichtung der Länder wendet die Zentralstelle grundsätzlich das übereinstimmende Recht der einzelnen Länder an. Soweit im Staatsvertrag oder in den dazu nach Art. 15 ergehenden Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht des Sitzlandes.

Die Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht ist dem zuständigen Fachministerium des Sitzlandes übertragen, um eine ständige Kontrolle der Arbeit der Zentralstelle zu

gewährleisten; Entscheidungen des Verwaltungsausschusses (Artikel 4) bleiben davon unberührt.

Zu Artikel 3: (Organe der Zentralstelle)

Der Verwaltungsausschuss ist das maßgebliche Beschlussorgan. Der Beirat bringt die Sachkunde und die Interessen der Hochschulen zur Geltung. Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Geschäftsführung.

Zu Artikel 4: (Der Verwaltungsausschuss)

Da die Maßnahmen der Zentralstelle alle Länder betreffen, gehören dem Verwaltungsausschuss nach Absatz 1 mit Stimmrecht 16 Vertreterinnen oder Vertreter der Länder an. Die Hinzuziehung von zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Bundes mit beratender Stimme berücksichtigt dessen rahmenrechtliche Zuständigkeit. Der Verwaltungsausschuss kann weitere Personen hinzuziehen; dazu zählen insbesondere Vertreterinnen oder Vertreter der Finanzministerkonferenz, des Beirats, der Hochschulrektorenkonferenz und des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Beschließt der Verwaltungsausschuss nach Nummer 2 die Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle, hat er zugleich für den betreffenden Studiengang eine der Verfahrensarten des Artikels 8 Abs. 2 Nr. 1 festzulegen. Die Voraussetzungen für die Einbeziehung eines Studiengangs in das zentrale Vergabeverfahren sind in Artikel 8 Abs. 1 normiert. Ergeht ein Beschluss nach Nummer 2, ist die Einbeziehung durch Rechtsverordnung nach Artikel 15 zu regeln. Die Bewerbungen sind in diesem Fall an die Zentralstelle zu richten; sie entscheidet über die Vergabe der Studienplätze, soweit sie nicht unmittelbar von den Hochschulen vergeben werden.

Die Absätze 3 und 4 tragen der Bedeutung und Tragweite von Beschlüssen des Verwaltungsausschusses Rechnung und sollen deren Umsetzung in Landesrecht erleichtern. Grundsätzlich werden Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst. In Fällen besonderer Bedeutung, z. B. in der Frage der Einbeziehung von Studiengängen in das Verfahren der Zentralstelle, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Die Aufhebung der Einbeziehung kann indessen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

Zu Artikel 5: (Der Beirat)

Durch den Beirat wirken die Hochschulen an der Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle mit und bringen ihre Sachkunde und ihre Interessen ein. Sie haben damit die Möglichkeit, auf die Auswirkungen von Regelungen frühzeitig hinzuweisen.

Zu Artikel 6: (Leitung der Zentralstelle)

Die Direktorin oder der Direktor führt die Geschäfte der Zentralstelle, vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich und ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Bediensteten.

Zu Artikel 7: (Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen)

Absatz 1 definiert den Begriff der Zulassungszahl und stellt auf die jährliche Aufnahmekapazität als Grundlage der Festsetzung von Zulassungszahlen ab, um den Festsetzungszeitraum überschaubar zu halten und Anpassungen an Änderungen des Haushalts und sonstiger kapazitätsbestimmender Gegebenheiten zu ermöglichen.

Nach Absatz 2 Satz 1 gilt der Grundsatz der erschöpfenden Kapazitätsnutzung für alle Studiengänge mit Zulassungszahlen. Ausnahmen sind bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau von Hochschulen möglich.

In Absatz 3 werden die Maßstäbe für die Ermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen gesetzlich geregelt. Er beschreibt ferner das dem Verfahren zur Ermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen zugrunde liegende Bilanzierungsprinzip, nach dem Lehrangebot und Ausbildungsaufwand gegenüberzustellen sind. Während dem Lehrangebot die Stellen für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde liegen, wird der Ausbildungsaufwand durch studiengangspezifische Normwerte bestimmt. Diese Normwerte, die den Aufwand umschreiben, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist, haben die Funktion, eine gleichmäßige Belastung und erschöpfende Auslastung der Hochschulen sicherzustellen. Darüber hinaus sollen sie aber auch gewährleisten, dass die Aufgaben der Hochschulen in Forschung, Lehre und Studium und in der Krankenversorgung ohne einseitige Einengung nach bloßer Nutzungsbetrachtung ordnungsgemäß wahrgenommen werden können. Denn diese Normwerte bieten einen Rahmen, innerhalb dessen die Hochschulen Lehre und Studium frei

gestalten können. Diese Gestaltungsfreiheit der Hochschulen fließt in die Studien- und Prüfungsordnungen mit ein.

Nach Absatz 5 bleiben bei der Feststellung der Aufnahmekapazität nach Absatz 3 Maßnahmen unberücksichtigt, die zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden getroffen worden sind.

Zu Artikel 8: (Einbeziehung von Studiengängen)

Durch die zentrale Studienplatzvergabe soll erreicht werden

- mit einem Verteilungsverfahren: die Zulassung aller Bewerberinnen und Bewerber mit ihrem Hauptantrag und eine gleichmäßige Belastung der Hochschulen,
- im Übrigen:
die Anwendung einheitlicher Auswahlkriterien und die erschöpfende Ausnutzung der vorhandenen Studienmöglichkeiten.

Die Festlegung des Verteilungsverfahrens ist auf höchstens zwei aufeinander folgende Vergabeverfahren begrenzt, damit auf diese Weise das mit der Studienplatzgarantie verbundene Risiko überschaubar bleibt.

Zu Artikel 9: (Verfahrensarten)

Artikel 9 regelt die Voraussetzungen für die Anwendung der beiden Verfahrensarten, deren Ablauf in den Artikeln 10 bis 13 beschrieben ist, und zwar:

- das Verteilungsverfahren (Artikel 10) und
- das Auswahlverfahren (Artikel 13).

Zu Artikel 10: (Verteilungsverfahren)

Absatz 1 bestimmt die Kriterien für die Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die Studienorte: Hauptkriterium ist die Ortspräferenz; nachrangig können bis zu 25 % der Studienplätze nach Leistung vergeben worden; im Übrigen sind die für die Ortswahl maßgebenden sozialen Gründe maßgeblich.

Absatz 2 legt eine - in der Höhe offene - Ausländerquote im Verteilungsverfahren fest. In dieser Quote werden diejenigen ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen berücksichtigt, die weder Angehörige eines Mitgliedstaats der Euro-

päischen Union sind noch über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen.

Zu Artikel 11: (Auswahlverfahren)

Absatz 1 enthält allgemeine Bestimmungen für das Auswahlverfahren. Satz 2 konkretisiert § 32 Abs. 1 Satz 2 HRG und begrenzt aus Gründen der Verfahrensökonomie die Zahl der Ortswünsche, die im Zulassungsantrag angegeben werden dürfen, auf sechs. Satz 4 legt für die von der Zentralstelle zu vergebenden Quoten die Verteilungskriterien fest: nach dem Hauptkriterium der Ortspräferenz folgt in der Abiturbestenquote (§ 13 Abs. 1 Nr. 1) als erstes Hilfskriterium der Grad der Qualifikation; in den Vorabquoten und der Wartezeitquote (§ 13 Abs. 1 Nr. 2) finden dagegen als erstes Hilfskriterium die für die Ortswahl maßgebenden sozialen Gründe Anwendung. Kann im Einzelfall keine Verteilung an einen der gewünschten Studienorte erfolgen, kann keine Zulassung erfolgen und es rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber, die oder der an einen genannten Studienort verteilt werden kann, auf der Auswahlrangliste nach.

Die Regelung in Absatz 2 stellt im Einklang mit § 34 HRG sicher, dass aus der Erfüllung der dort genannten Pflichten keine Nachteile bei der Studienplatzvergabe entstehen. Wer z.B. während der Ableistung eines der genannten Dienste eine Zulassung erhält, hat einen Anspruch darauf, nach Abschluss des Dienstes erneut ausgewählt zu werden.

Absatz 3 schränkt das Seniorenstudium ein. Wer bereits das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an Auswahlverfahren nur noch beteiligt, wenn im Einzelfall schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe für das beabsichtigte Studium sprechen. Dieser

Ausnahmetatbestand ist eng auszulegen. Der Grund für diese Regelung liegt in der Erwägung, dass generell das Interesse Jüngerer, die sich durch das Studium eine berufliche Lebensgrundlage schaffen wollen, dem Interesse Älterer, die voraussichtlich ihr Studium nicht mehr zur Grundlage einer beruflichen Tätigkeit machen werden, vorgeht, zumal älteren Bewerberinnen und Bewerbern die Aufnahme eines Studiums in einem Studiengang ohne Zulassungsbeschränkungen, die Wahrnehmung besonderer Angebote für das Seniorenstudium und die Einschreibung als Gasthörerin oder Gasthörer offen steht.

Absatz 4 regelt die Vergabe von Teilstudienplätzen, d.h. von Studienplätzen, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil ein

Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist. Absatz 4 sieht vor, dass Teilstudienplätze sowohl nach den allgemeinen Kriterien als auch durch das Los vergeben werden können.

Zu Artikel 12: (Vorabquoten)

Absatz 1 Satz 1 zählt die Vorabquoten auf und begrenzt den für sie insgesamt vorzusehenden Studienplatzanteil. Die Bildung der Quote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Absatz 1 Satz 1 Nr. 6) ist fakultativ und hängt von der Entwicklung des Anteils dieser Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtheit ab. Die Höhe der einzelnen Quoten wird durch Rechtsverordnung festgelegt.

Absatz 2 regelt Einzelheiten der Quotenbildung. Nach Satz 1 können die Vorabquoten je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden, um orts- und fachspezifischen Besonderheiten gerecht werden zu können. Satz 2 ermöglicht es, im Interesse der Chancengleichheit aller Bewerbergruppen, den Studienplatzanteil der Quoten für Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung, für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium und für in der beruflichen Bildung Qualifizierte auf den Anteil dieser Bewerbergruppen an der Bewerbergesamtheit zu begrenzen. Satz 3 und 4 regeln, in welcher Quote jeweils in einer Quote nicht besetzte Studienplätze vergeben werden.

Absatz 3 Satz 1 regelt die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung in der Härtefallquote. Ein Fall außergewöhnlicher Härte liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber durch eine Ablehnung im Vergleich zu den übrigen Abzuweisenden unverhältnismäßig hart getroffen wird. Hierbei können Gründe, die in den Lebensumständen Dritter liegen und nicht auf die persönliche Situation der Bewerberin oder des Bewerbers zurückwirken, nicht berücksichtigt werden. Satz 2 regelt die Fälle, in denen nachgewiesen wird, dass persönliche, nicht selbst zu vertretende Umstände eine Bewerberin oder einen Bewerber daran gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote oder eine längere Wartezeit zu erreichen (Nachteilsausgleich). In diesen Fällen erfolgt keine Beteiligung in der Härtefallquote, sondern eine Beteiligung in den allgemeinen Auswahlquoten mit der nachgewiesenen besseren Durchschnittsnote oder längeren Wartezeit.

Absatz 4 regelt den Auswahlmaßstab für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben.

Absatz 5 regelt den Auswahlmaßstab für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium.

Absatz 6 regelt den Auswahlmaßstab für in der beruflichen Bildung Qualifizierte.

Absatz 7 regelt den Ausschluss bestimmter Bewerbergruppen der Vorabquoten von der Beteiligung an den allgemeinen Auswahlquoten im allgemeinen und im besonderen Auswahlverfahren. Der Ausschluss trägt dem Umstand Rechnung, dass für diese Bewerbergruppen gesondert Studienplätze bereitgestellt werden.

Zu Artikel 13: (Hauptquoten)

Absatz 1 legt Umfang und Auswahlkriterien der drei zu vergebenden Hauptquoten fest:

Nach Absatz 1 Nr. 1 werden je Hochschule 20 % der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze von der Zentralstelle nach dem Grad der Qualifikation vergeben ("Abiturbestenquote"); dabei regeln Nr. 1 Satz 4 bis 6 das Verfahren bei der Bildung von Landesquoten. Diese Quote soll es ermöglichen, dass sich die besten Abiturientinnen und Abiturienten ihre Hochschule aussuchen können.

Nach Absatz 1 Nr. 2 werden weitere 20 % der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze von der Zentralstelle nach der Länge der Wartezeit vergeben.

Nach Absatz 1 Nr. 3 werden die restlichen Studienplätze, d. h. 60 % der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze, von den Hochschulen in eigenen Auswahlverfahren vergeben. Nr. 3 Satz 2 Buchstaben a) bis f) führen - in Wiedergabe des Hochschulrahmengesetzes - als Regelfallbeispiele ("insbesondere") sechs mögliche Auswahlkriterien (Durchschnittsnoten, gewichtete Einzelnoten, Testergebnisse, berufliche Qualifikationen und Vorerfahrungen, Auswahlgespräche sowie eine Verbindung der genannten Kriterien) an. Die anwendbaren Kriterien bestimmt jeweils das Landesrecht, wobei auch weitere Kriterien vorgesehen werden können. Nr. 3 Satz 3 legt fest, dass der Grad der Qualifikation, also die Durchschnittsnote, einen maßgeblichen Einfluss auf die Auswahlentscheidung haben muss. Nr. 3 Satz 4 und 5 ermöglichen es den Hochschulen, nach den genannten Kriterien und nach dem Grad der Ortspräferenz eine Vorauswahl zu treffen, um die Teilnehmerzahl auf einen praktikablen Umfang zu reduzieren. Nr. 3 Satz 6 schließt die in der Abiturbestenquote oder der Wartezeitquote Zugelassenen von der Teilnahme am Auswahlverfahren der Hochschulen aus; daraus folgt, dass das

Auswahlverfahren der Hochschulen erst nach der Vergabe der Studienplätze in den beiden anderen Hauptquoten durchgeführt werden kann.

Die Absätze 2 und 3 regeln das Verfahren bei Ranggleichheit in den beiden von der Zentralstelle zu vergebenden Hauptquoten.

Absatz 4 bestimmt, dass in der Abiturbestenquote und der Wartezeitquote nicht in Anspruch genommene Studienplätze der Hochschulquote zufallen.

Zu Artikel 14: (Verfahrensvorschriften)

Wer am Auswahlverfahren der Hochschulen teilgenommen hat, erhält nach Absatz 1 von der Hochschule einen Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid. Gegen Bescheide der Hochschulen ist das Widerspruchsverfahren ausgeschlossen, also unmittelbar der Klageweg eröffnet. Dies gilt nach Absatz 5 auch für Bescheide der Zentralstelle.

Absatz 3 regelt die auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkte Zulassung. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden: Ist gewährleistet, dass das Studium an einer anderen deutschen Hochschule fortgesetzt werden kann, erfolgt die Vergabe dieser Studienplätze nach den allgemeinen Regeln; lediglich die Zulassung ist auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt. Kann das Weiterstudium nicht gewährleistet werden, handelt es sich um einen Teilstudienplatz. Für die Vergabe von Teilstudienplätzen enthält Artikel 11 Abs. 4 eine Sonderregelung.

Absatz 6 enthält besondere Regelungen für die Rücknahme fehlerhafter Zulassungsbescheide.

Nach Absatz 7 ist die Zentralstelle berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen. Diese Regelung soll dazu dienen, wahrheitsgemäße Erklärungen über Parkstudienzeiten und abgeschlossene Erststudien sicherzustellen.

Zu Artikel 15: (Rechtsverordnungen)

Die Vorschrift enthält die Ermächtigungsgrundlage für die von den Ländern nach Maßgabe des Landesrechts auf Grund des Staatsvertrags zu erlassenden Rechtsverordnungen.

Die Bestimmung des Absatzes 2 trägt dem verfassungsrechtlichen Gebot zur einheitlichen Gestaltung des Vergabeverfahrens Rechnung, soweit dies für die zentrale Vergabe erforderlich ist.

Zu Artikel 16: (Haushalt der Zentralstelle)

Die Vorschrift regelt die Finanzierung, die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungsprüfung der Zentralstelle. Sie lehnt sich an die entsprechenden Bestimmungen bestehender Staatsverträge über die Errichtung und Finanzierung gemeinsamer Ländereinrichtungen an.

Zu Artikel 17: (Staatlich anerkannte Hochschulen)

Die Möglichkeit der Einbeziehung von Studiengängen an staatlich anerkannten Hochschulen in das Verfahren der Zentralstelle dient der optimalen Ausnutzung aller Ausbildungskapazitäten.

Zu Artikel 18: (Ordnungswidrigkeiten)

Während Absatz 1 den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit festlegt, regeln die Absätze 2 und 3 die Folgen der Ordnungswidrigkeit. Die Höhe der Geldbuße wird auf bis zu 5.000,-- Euro festgesetzt, um einem Missbrauch wirksam vorzubeugen.

Zu Artikel 19: (Schlussvorschriften)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des neuen Staatsvertrags und das Außerkrafttreten des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999.

Absatz 2 sieht von einer Mindestlaufzeit des Staatsvertrags ab und legt eine Kündigungsfrist von einem Jahr fest.

Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 über die Folgen des Außerkrafttretens des Staatsvertrags entsprechen den Regelungen bei anderen gemeinsam von den Ländern getragenen Einrichtungen.